



Chaos Computer Club

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf zum
vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)**

Elina Eickstädt, Constanze Kurz, Matthias Marx

2. Februar 2024

Einleitung

Diese Stellungnahme greift nur die Aspekte des vorliegenden Referentenentwurfs auf, die wir als kritikwürdig einschätzen und für die wir Änderungen anregen. Mit dem Entwurf zum vierten Bürokratienteilungsgesetz sollen vor allem Schriftformerfordernisse reduziert werden. Im Zuge dessen sollen auch die biometrischen Daten in Reisepässen, die bei Einführung mit dem expliziten Ziel der Terrorismusabwehr als ein Kontrollinstrument konzipiert wurden, künftig vermeintlich freiwillig zur Fluggastabfertigung dienen. Weiterhin sollen Hotelmeldepflichten teilweise entfallen. Es sollen jedoch ausländische Personen aus Gründen der Staatsangehörigkeit dabei diskriminiert werden. Für sie sollen die Hotelmeldepflichten nicht aufgehoben werden.

Artikel 6 - Änderung des Bundesmeldegesetzes

Dass zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr bestehen soll, ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Hotelmeldepflichten sollen jedoch nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit abgeschafft werden. Ausländische Personen werden somit aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert. Diese Ungleichbehandlung ist nicht angemessen, da mit der Meldepflicht keine Vorteile einhergehen. Zudem wird für die Hotelbranche keine erhebliche Entlastung spürbar werden, wenn die Meldepflicht in Teilen beibehalten wird und die Meldescheine weiterhin vorgehalten und bearbeitet werden müssen. Durch die veranschlagten zwei Minuten pro Hotelgast und die notwendigen Personal- und ggf. IT-Kosten entstünde weiterhin ein unnötiger Aufwand in Millionenhöhe.

Die Hotelmeldepflicht für ausländische Personen bedeutet außerdem ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für diese, da sie gezwungen werden, ihre Staatsangehörigkeit in Beherbergungsstätten aufzudecken.

Auf die Hotelmeldepflicht soll gänzlich verzichtet werden. Auf eine Streichung von Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens soll hingewirkt werden.

Artikel 8 - Änderung des Passgesetzes, § 18a: Verwendung von Daten und algorithmischen Systemen für die Fluggastabfertigung durch Unternehmen des Luftverkehrs

Den Flugunternehmen das Auslesen sensibler biometrischer Daten aus dem Chip des Reisepasses zu erlauben, ist grundsätzlich abzulehnen.

Die biometrischen Daten des Gesichtes wurden mit der Vorgabe für alle Bundesbürger und Bundesbürgerinnen verpflichtend erhoben und auf dem Chip im Pass gespeichert, dass sie dem Zweck dienen sollen, das hoheitliche Dokument an den Besitzer oder die Besitzerin zu binden. Sie sollten explizit der Terrorismusabwehr dienen und nicht etwa einer biometrischen Fluggastabfertigung von Luftfahrtunternehmen oder einer anderen Datenverarbeitung von Unternehmen oder Dienstleistern.

Das gespeicherte Lichtbild auf dem Chip liegt in biometrischer Form vor und soll mit einer „vom Fluggast mit dessen Einwilligung am Flugplatz erstellten Bildaufnahme“ abgeglichen werden. Das wird automatisiert erfolgen.

Inwieweit ein Reisender oder eine Reisende freiwillig in eine solche Datenverarbeitung der Luftfahrtunternehmen „ausdrücklich eingewilligt“ hat, ist fraglich. Beim typischen Ablauf am Flughafen bleibt kaum Raum für Widerspruch gegen einen biometrischen Abgleich des Gesichts mit dem gespeicherten Passbild, selbst wenn eine Maßnahme freiwillig ist und sogar schriftlich auf diese Freiwilligkeit hingewiesen wird. Das zeigt das Beispiel der Körperscanner eindrucklich, in die ein Großteil der Reisenden hineintritt, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind und auf die Freiwilligkeit hingewiesen wird. Der Aufbau der Geräte und die Zuführung der Passagiere hieran erschwert es den reisenden Menschen jedoch, sich dem Körperscan zu entziehen.

Gemäß Absatz 6 soll Personen, die sich gegen die digitale biometrische Abfertigung entscheiden, zwar kein Nachteil entstehen dürfen. In der Realität ist jedoch anzuzweifeln, inwiefern es zu einer angemessenen Umsetzung durch Flugunternehmen kommt.

Die Angst davor, wegen Verzögerungen den eigenen Flug nicht antreten zu können oder als „Problempassagierin“ markiert zu werden, ist vielleicht im Einzelfall unberechtigt, aber nachvollziehbar. Das gesamte Prozedere am Flughafen erinnert durch überbordende und langwierige „Sicherheitskontrollen“ mit Schleusen, durch die Uniformiertheit der daran Beteiligten und durch die allseits kontrollierten Abläufe an hoheitliche Prozesse, die nur wenige Menschen sich noch trauen zu hinterfragen. Entsprechend kann auch von einer Freiwilligkeit beim Mitwirken in der Biometrie-Prozedur nur bedingt die Rede sein.

Die Mikrochips, die in der Passdecke eingelassen sind und die biometrischen Daten enthalten, können über die lange Laufzeit des Reisepasses ihre Funktionsfähigkeit verlieren.¹ Das Auslesen der biometrischen Daten ist dann unmöglich. Der Reisepass bleibt jedoch auch mit funktionsunfähigem Chip ein vollwertiges Reisedokument, ein Zwang zur neuerlichen Passbeantragung besteht nicht. Ein biometrisches Abfertigen am Flughafen wäre bei den Pässen, deren Chip nicht mehr funktioniert, allerdings nicht möglich. Die Anzahl von Reisepässen, die keinen funktionsfähigen Chip mehr aufweisen, sollte zunächst ermittelt werden.

Biometrische Daten sind sensible Informationen, die nicht leichtfertig oder für die erhofften „reibunglosen“ Abläufe freigegeben werden sollten. Da sie zum menschlichen Körper gehören und im Falle von Gesichtsbildern in der Regel langzeitstabil und offen sichtbar sind und zudem nur partiell verändert werden können, müssen sie besonders geschützt werden. Auf die Speicherung und auf die Verarbeitung biometrischer Körperdaten in Datenbanken durch die Luftfahrtunternehmen im Rahmen der geplanten zusätzlichen Ausleseoption soll daher verzichtet werden. Die geplante Änderung im Gesetz ist zu streichen.

¹ Die Deaktivierung des Mikrochips im Pass ist auch absichtlich möglich. Die Gründe können darin liegen, ein Erkennen und Auslesen des Funkchips durch Dritte oder die unbeabsichtigte Offenlegung des Besitztragens eines deutschen Passes wirksam verhindern zu wollen. Demonstrationsvideo für das Deaktivieren des Chips beim Reisepass: <https://ccc.de/system/uploads/224/original/Reisepass-zappen.mp4>